OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751449/2/ER/CK

Datum:
Linz, 9. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der M F GmbH, K, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 27. Mai 2021, GZ: BHKISanR-2020-666525/6-Lad, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Mai 2021, GZ: BHKISanR-2020-666525/6-Lad, wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) teilweise stattgegeben und der Bf die Vergütung des fortgezahlten Entgelts sowie des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung bzw des Zuschlags nach § 21 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz des Dienstnehmers H S, geb. x, im Absonderungszeitraum von 19. November 2020 bis 26. November 2020 iHv gesamt EUR 662,01 gewährt. Im Übrigen wurde der Antrag abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass H S aufgrund des Bescheids der belangten Behörde vom 20. November 2020, GZ: BHKISanR-2020-666525/1, von 19. November 2020 bis 26. November 2020 abgesondert gewesen sei. Die Bf sei mit Schreiben vom 10. Mai 2021 über die auf Basis der vorgelegten Unterlagen von der von der belangten Behörde erstellten Berechnung der Vergütung in Kenntnis gesetzt worden. Folglich werde die Vergütung in der von der belangten Behörde berechneten Form zuerkannt und das Mehrbegehren abgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 21. Juni 2021 rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 24. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Eingabe vom 23. Februar 2021 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter H S für den Zeitraum von 20. November 2020 bis einschließlich 26. November 2020 gem § 32 EpidemieG ein. Der Bruttobetrag wurde mit EUR 563,64, der vergütungsfähige Dienstgeberbeitragsanteil mit EUR 98,81, die Sonderzahlungen mit EUR 90,11 sowie der reine Dienstgeberanteil für Sonderzahlungen mit EUR 15,80 geltend gemacht, woraus sich ein beantragter Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 768,35 ergibt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Mai 2021, GZ: BHKISanR-2020-666525/6-Lad, wurde dem Antrag der Bf teilweise stattgegeben und ihr die Vergütung des fortgezahlten Entgelts sowie des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung bzw des Zuschlags nach § 21 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz des Dienstnehmers H S, geb. x, im Absonderungszeitraum von 19. November 2020 bis 26. November 2020 iHv gesamt EUR 662,01 gewährt. Im Übrigen wurde der Antrag abgewiesen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Bei einem Verfahren nach § 32 EpidemieG handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren; ein Bescheid, welcher sich auf die genannte Norm stützt, hat daher einen konkreten Antrag, eine konkrete Rechtssache zu erledigen.

Der von der belangten Behörde vorgelegte Verwaltungsakt enthält nun eine Eingabe vom 23. Februar 2021, in der die Bf eine Vergütung gem § 32 EpidemieG für einen Zeitraum von 20. November 2020 bis 26. November 2020 in Höhe von gesamt EUR 768,35 beantragt.

III.2. Das die Entscheidungspflicht begründende Begehren – also eine Vergütung in Höhe von gesamt EUR 768,35 für den Zeitraum von 20. November 2020 bis 26. November 2020 – ist für die belangte Behörde bindend und kann von dieser nicht eigenständig und beliebig modifiziert werden.

Die Behörde modifizierte den Antrag allerdings eigenständig dahingehend, als sie nicht über eine Entschädigung für den Zeitraum von 20. November 2020 bis 26. November 2020, sondern über eine solche für den Zeitraum von 19. November 2020 bis 26. November 2020 abgesprochen hat. Wenn die belangte Behörde den beantragten Zeitraum eigenständig erweitert, so spricht sie allerdings über einen Antrag ab, der in dieser Form schlichtweg nicht existiert.

III.3. Da die belangte Behörde über einen Antrag abgesprochen hat, der als solcher nicht als existent anzusehen ist, ist die Entscheidung mit Rechtswidrigkeit belastet (vgl etwa VwGH 9.10.2014, 2013/05/0014; 27.3.2018, Ra 2015/06/0072).

Der Bescheid ist daher aus Anlass der Beschwerde zu beheben und die belangte Behörde wird über den noch offenen Antrag abzusprechen haben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung der zitierten und soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und der Beantwortung der Frage, ob im vorliegenden Fall ein Bescheid ohne einen entsprechenden Antrag erging, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter